

Hinweisgeberrichtlinie

der VEMAG Verlags- und Medien AG
und aller ihr angeschlossenen Unternehmen

Unser Hinweisgebersystem

Wir möchten frühzeitig von Verstößen und Fehlverhalten in der VEMAG erfahren, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für unsere Beschäftigten, unsere Geschäftspartner, weitere Betroffene, die Umwelt und das Unternehmen abzuwenden.

Unser unabhängiges, unparteiisches und vertrauliches Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit, rechtswidrige Zustände zu melden.

Warum gibt es das HinSchG und was regelt es?

Natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Verstöße im Unternehmen aufdecken, können diese Verstöße an vorgesehene Meldestellen melden, ohne dass sie im Nachhinein mit Repressalien rechnen müssen.

Folgende schwere Verstöße und ethische Vergehen fallen unter das HinSchG: Betrug, Diebstahl, Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorfinanzierung, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen, Verstöße gegen den Umweltschutz, Belästigung, Diskriminierung sowie weitere Verstöße gegen Gesetze, Richtlinien, oder gegen den Code of Conduct der VEMAG.

Alle Hinweise verfolgen wir fair und unparteiisch. Ausgewählte und geschulte Mitarbeitende der internen Meldestelle prüfen alle gemeldeten Vorfälle mit derselben Sorgfalt und unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen.

Alle Meldung werden in einem geschützten Verfahren gemäß der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Es besteht auch die Möglichkeit, anonyme Meldungen abzugeben.

Welche Meldestellen gibt es bei der VEMAG?

Interne Meldestelle:

Die Kanäle unserer Meldestelle werden vom Bundesanzeiger Verlag betrieben. Alle eingehenden Hinweise werden in unser geschütztes Portal eingespielt und von unseren internen Ansprechpartnerinnen Erika Breul und Lena Katzenberger vertraulich bearbeitet.

Hinweisgeber-Portal: <https://vemag.hinweisgeberportal.de>

Hotline: 0800-1234-205 (Mo – Fr, 08–18 Uhr)

Mail: hinweisgeberportal@bundesanzeiger.de

Post/Besuch: Hinweisgeberdienst c/o Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

Externe Meldestelle:

Bundesamt für Justiz

Externe Meldestelle des Bundes

53094 Bonn

E-Mail: hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

Telefon: 0228 99 410 6644

Was passiert nach einer Meldung?

- 1) Eingang der Meldung: Empfangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang im Hinweisgebersystem.
- 2) Einschätzung des gemeldeten Sachverhalts: Erste Prüfung der Meldung auf Plausibilität durch unabhängige und geschulte Mitarbeitende der internen Meldestelle.
- 3) Untersuchung: Umfassende Untersuchung des potenziellen Verstoßes, wenn sich ein Anfangsverdacht ergibt.
- 4) Folgemaßnahmen: Ergreifung von angemessenen und wirksamen Folgemaßnahmen bei Bestätigung des Fehlverhaltens, um Verstöße und/oder Risiken zu beenden oder minimieren.
- 5) Kommunikation mit der hinweisgebenden Person während der Untersuchung: Informationen über Bearbeitungsstatus bis spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung.
- 6) Abschluss des Prozesses durch verschiedene Gründe:
 - Das Fehlverhalten wurde nicht bestätigt.
 - Das Fehlverhalten wurde zwischenzeitlich beendet.
 - Durch die ergriffenen Folgemaßnahmen wurde das Fehlverhalten behoben.

Hinweisgeber-Tipps:

Meldungen sollten so konkret wie möglich sein und die fünf W-Fragen möglichst genau beantworten:
Wer? Was? Wann? Wie? Wo?

Beschreibungen sollten auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden können. Über das Meldeportal ist, auch anonymisiert, ein enger Austausch mit der internen Meldestelle möglich.

Das Hinweisgebersystem ist nur für Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gedacht, jedoch nicht für allgemeine Beschwerden, für Produktanfragen oder weitere Kundenanliegen.

Stand: Oktober 2024